

Präambel

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung erlassen:

Friedhofssatzung der Stadt Nienburg (Saale)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Stadt Nienburg (Saale)

Friedhof OT Altenburg

Friedhof OT Borgesdorf

Friedhof OT Gerbitz

Friedhof OT Latdorf

Friedhof OT Neugattersleben

Friedhof Gramsdorf (nur Trauerhalle)

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als öffentliche Einrichtung. Sie sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nienburg (Saale) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besaßen.
- (3) Im Stadtgebiet verstorbene ortsfremde Personen werden auf den Friedhöfen der Stadt Nienburg (Saale) beigesetzt, wenn zur Bestattung verpflichtete Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Benutzungspflicht

- (1) Erd- und Urnenbeisetzungen werden auf allen Friedhöfen der Stadt Nienburg (Saale) vorgenommen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Die Außerdienststellung schließt weitere Beisetzungen aus; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Entwidmungen sind erst auszusprechen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist. Bestehen wichtige öffentliche Gründe für eine Entwidmung oder Außerdienststellung eines Friedhofes oder Friedhofsteils bei noch bestehenden Ruhefristen oder Nutzungsrechten, sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Nienburg (Saale) in andere Grabstätten umzubetten und die Grabstätten wiederherzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer. Grundsätzlich soll eine Tonnage bis 7,5t nicht überschritten werden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Pflanzen und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und verwerten,
 - e) Druckschriften zu verteilen und anzubringen, mit Ausnahme derer, die im Rahmen von Trauerfeiern üblicherweise zum Gedenken verteilt werden,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten zu entfernen,
 - i) zu lärmern, zu spielen, Jogging oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 - l) die Trauerhalle ohne Erlaubnis zu betreten.
- (4) Toten-Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Fundsachen sind bei dem Friedhofspersonal oder dem Fundbüro der Stadt Nienburg (Saale) abzugeben.

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Freiberuf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleisters sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante und durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen Friedhofswege nur in Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen, entsprechend § 6 Abs. 3 a), befahren.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen weder an, noch in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen und sind zur unverzüglichen Anzeige in der Friedhofsverwaltung verpflichtet.

III. Bestattungsvorschriften

§8

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist umgehend nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das Recht zur Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Verbindung mit den Bestattungsinstituten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Aschen müssen umgehend nach der Einäscherung beigesetzt werden. Wenn sie nach Ablauf eines Monats noch nicht beigesetzt worden sind, werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden ebenfalls von Amts wegen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten.
- (6) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und in einem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Vollholzsärge, die aus tropischen Hölzern gefertigt werden, sind nicht zugelassen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,10m lang, 0,80m hoch und im Mittelmaß 0,80m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung Mitteilung zu machen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber für Särge werden durch beauftragte Dritte ausgehoben und wieder verfüllt. In begründeten Ausnahmefällen können die Arbeiten vom Friedhofspersonal ausgeführt werden. Die Gräber für Urnen werden vom Friedhofspersonal oder durch beauftragte Dritte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Sollte aus Sicherheitsgründen die Entfernung des Grabmals, der Fundamente oder der Grabeinrichtungen erforderlich sein, um eine Bestattung durchführen zu können, ist das vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig auf seine Kosten zu veranlassen. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für erdbestattete Leichen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen setzen einen schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung voraus; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von Bediensteten der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen können.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin exhumiert werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nienburg (Saale). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Erdgrabstätten
- b. Urnengrabstätten
- c. Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
- d. Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
- e. Gräbergemeinschaftsanlage (anonym)

§ 14

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für eine bestimmte Anzahl von Sargbeisetzungen oder Beisetzungen von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren bei der ersten Beisetzung verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht muss bei einer weiteren Beisetzung insoweit verlängert werden, dass ab Tag der Beisetzung die Ruhezeit von 25 Jahren eingehalten wird.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle beliebig um volle Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
- (4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Grabstätten für Erdbestattungen enthalten ein- oder mehrstellige Grabstätten; die Abmessungen einer Einzelstelle betragen bei Neuanlagen 2,70m x 1,35m, die Abmessungen einer Doppelstätte betragen bei Neuanlagen 2,70m x 2,70m (Innenmaß). In einer Einzelstelle können gleichzeitig ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen einer Einzelgrabstätte für Kinder beträgt 1,20m x 0,80m (Innenmaß).
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis über 6 Monate auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten oder der Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 - b. Verwandte auf- und absteigenden Grades sowie Geschwister
 - c. der Ehegatte der unter b. bezeichneten Person
 - d. sonstige Erben
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat für den Fall seines Ablebens der in Abs. 7 genannten Personen als seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übernahme in der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung und über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.
- (10) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten, welche bei Eintritt eines Sterbefalles für 25 Jahre zur Beisetzung von Urnen erworben werden. Es können in einer Grabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht muss bei einer weiteren Beisetzung insoweit verlängert werden, dass ab Tag der Beisetzung die Ruhezeit von 25 Jahren eingehalten wird.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle beliebig um volle Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
- (4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Urnengrabstätten enthalten ein- oder mehrstellige Grabstätten; die Abmessungen einer Einzelstelle beträgt bei Neuanlagen 0,50m x 0,50m, die Abmessungen einer Doppelstelle betragen bei Neuanlagen 1,00m x 1,00m (Innenmaß), die Abmessungen einer mehrstelligen Urnenfamilienstätte betragen bei Neuanlagen 1,00m x 1,00m (Innenmaß). Eine Umwandlung einer Urnendoppelstätte in eine Urnenfamilienstätte kann beantragt werden.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis über 6 Monate auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
- a. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten oder der Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 - b. Verwandte auf- und absteigenden Grades sowie Geschwister
 - c. der Ehegatte der unter b. bezeichneten Person
 - d. sonstige Erben
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat für den Fall seines Ablebens der in Abs. 7 genannten Personen als seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übernahme in der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung und über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.
- (10) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

- (1) Es handelt sich um Daueranlagen für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Ruhezeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Umbettungen aus diesen Anlagen sind nicht möglich.
- (3) Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
- (4) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablageflächen, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, zulässig.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel

- (1) Es handelt sich um eine Gemeinschaftsanlage mit einer Namenstafel und wird unterschieden in:
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel Einzel (für 1 Urne)
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel für Paare (für 2 Urnen)
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 25 Jahre verliehen und muss bei einer weiteren Beisetzung insoweit verlängert werden, dass ab Tag der Beisetzung die Ruhezeit von 25 Jahren eingehalten wird.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte beliebig um volle Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
- (4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein in den Abmessungen 50cm Breite x 35cm Länge aufzustellen. Die vordere Höhe der Platte muss 5cm über Niveau betragen. Die hintere Höhe darf 15cm nicht überschreiten. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstelle beigesetzt zu werden bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung zu entscheiden.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.
- (8) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenstafel werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nur teilweise möglich (siehe Abs. 9). Für das Ablegen von Blumen und Grabschmuck stehen zentrale Ablageflächen zur Verfügung, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden.
- (9) Individueller Grabschmuck ist nur innerhalb, der mit Rindenmulch bedeckten Beisetzungsfläche möglich. Hierbei sind je Grabstelle max. 2 Stück Grabschmuck (Blumen oder Figuren) zulässig. Bei Blumen entweder 2 Steckvasen oder 1 Blumenschale, welche die Abmessungen von 25cm x 25cm bzw. 25cm Durchmesser nicht überschreiten dürfen. Für die Zeit vom 01. November bis zum 15. März ist das Ablagen von 1 Grabgesteck in den vorgenannten max. Abmessungen sowie 1 Grablicht gestattet. Alle darüberhinausgehenden Figuren, Grablichter, Blumen, Schalen oder Gestecke werden seitens der Friedhofsverwaltung beräumt und auf der Ablagefläche abgestellt.

(10) Es ist nicht gestattet:

- a. Blumen und Pflanzen an der Grabstelle einzupflanzen
- b. Kunstblumen o.ä. am Grab abzustellen
- c. Die Grabstelle mit Tannengrün abzudecken

Die verschiedenen Arten von Gemeinschaftsanlagen für Urnen stehen nicht auf allen Friedhöfen der Stadt Nienburg (Saale) im vollen Umfang zur Verfügung.

§ 18

Gräbergemeinschaftsanlage (anonym)

- (1) Es handelt sich um Daueranlagen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Ruhezeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Umbettungen aus diesen Anlagen sind nicht möglich.
- (3) Gemeinschaftsanlagen für Erdgrabstätten werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
- (4) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablageflächen, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, zulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und die Vorgaben dieser Satzung gewahrt werden.
- (2) Bei Grabstellen darf unter dem Kies oder anderen Materialien keine Abdeckung mit Folie oder ähnlich abdichtenden Materialien erfolgen.
- (3) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Bepflanzung darf nicht höher als 1,50m werden.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Auf Antrag kann eine Ausnahme genehmigt werden.

VI. Grabmale

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale sowie Einfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen erhöhten Anforderungen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Grabmale aus Beton, Edelstahl oder Vollglas sind nur dann zulässig, wenn sie durch Bildhauer oder Steinmetze gefertigt wurden.
- (3) Grabplatten in der Friedhofsmauer müssen sich an die Mauer anpassen.
- (4) Nicht zugelassen sind aus Kunststoffen oder ähnlichen Materialien gefertigte Grabmale.
- (5) Auf jeder zur Errichtung von Grabmalen zugelassenen Grabstätte ist nur ein Grabstein vorzusehen. Ein Zweitstein auf einer Erdstelle kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (6) Die Größe der Grabsteine sollte entsprechend der Grabgröße gewählt werden und muss sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und die angrenzenden Grabstellen und das Umfeld nicht beeinträchtigen.

§ 21

Anzeigeerfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale und Einfassungen durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte einzureichen. Auch provisorisch errichtete Grabmale sind anzeigespflichtig.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Anzeige errichtet worden ist.

- (5) Die anzeigepflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die bestätigte Anzeige vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kontrolliert die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Anzeige nach § 21. Sie kann auch überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung prüft jährlich einmal im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist durch den Nutzungsberechtigten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung am Friedhofseingang und ein 4- wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die

Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entfernt werden. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten und von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen, soweit es sich um ein Einzeldenkmal handelt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19, 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Wildkräuter sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass die anderen Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die von der Friedhofsverwaltung angelegten Begrenzungen oder Raseneinsaaten dürfen nicht zerstört werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten (ausgenommen Gemeinschaftsanlagen) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen, die Herrichtung und die Pflege zu übernehmen.
- (5) Erdgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (6) Auf der Grabstätte gepflanzte Sträucher und Nadelgehölze gehen in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über. Sie dürfen nur mit deren Genehmigung verändert oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Trauerhallen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Trauerhallen zu Sargfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Nutzungsberechtigte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht gemäß § 6 Abs. 1 der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) gegen die Verhaltensregelungen des § 6 Abs. 3 a) – l) verstößt,
 - d) die Regelungen nach § 7 Abs. 5 missachtet,
 - e) Grabstätten entgegen § 19 Abs. 2 anlegt bzw. gemäß § 19 Abs. 5 ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veränderungen außerhalb von Grabeinfassungen vornimmt
 - f) die Bestimmungen über zulässige Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gemäß § 20 nicht einhält,
 - g) als Nutzungsberechtigter oder Dienstleister entgegen § 21 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige errichtet, verändert oder entfernt,
 - h) Grabmale und Grabausstattungen nicht gemäß § 24 in verkehrssicherem Zustand hält,
 - i) Grabstätten nach § 27 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA geahndet werden.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Nienburg (Saale) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.09.2013 und die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2018 außer Kraft.

Falke
Bürgermeisterin

Nienburg (Saale), den.....